VERORDNUNG (EG) Nr. 2338/2000 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2000

zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1960/2000 der Kommission [2], insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

(2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

(3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

(4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

(5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

(6) Erythromycin, Flumequin, Marbofloxacin, Pirlimycin, Paromomycin, Tiamulin und Tilmicosin sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(7) Gentianae radix, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus, Decoquinat, Natriumboroformiat, Frangulae cortex, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus, Cinchonae cortex, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus, Cinnamomi cassiae cortex, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus, Cinnamomi ceylanici cortex, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus, Condurango cortex, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus, Natriumpropionat und Anisi stellati fructus, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus, sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(8) Für den Abschluss laufender wissenschaftlicher Untersuchungen ist der für die vorläufigen Höchstmengen geltende, gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgelegte Zeitraum für Colistin, Josamycin und Oxyclozanid zu verlängern.

(9) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/37/EG der Kommission [4], erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

(10) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem sechzigsten Tag ab ihrer Veröffentlichung.

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.
[2] ABl. L 234 vom 16.9.2000, S. 5.
[3] ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.
[4] ABl. L 139 vom 10.6.2000, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Die folgenden Stoffe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen (Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die Rückstandshöchstmengen festgesetzt sind)

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.3. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchst-menge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Flumequin	Flumequin	Rinder	50 µg/kg	Milch	
		Puten	400 µg/kg	Muskel	
			250 µg/kg	Haut + Fett	
			800 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
Marbofloxacin	Marbofloxacin	Rinder	150 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			150 µg/kg	Leber	
			150 µg/kg	Nieren	
			75 µg/kg	Milch	
		Schweine	150 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut + Fett	
			150 µg/kg	Leber	
			150 µg/kg	Nieren“	

1.2.4. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Erythromycin	Erythromycin A	Hühner	200 µg/kg	Muskel	
			200 µg/kg	Haut + Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
			150 µg/kg	Eier	
		Rinder	200 µg/kg	Muskel	
			200 µg/kg	Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
			40 µg/kg	Milch	
		Schafe	200 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			200 µg/kg	Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
		Schweine	200 µg/kg	Muskel	
			200 µg/kg	Haut + Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
Tilmicosin	Tilmicosin	Kaninchen	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			1 000 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren“	

1.2.8. Pleuromutiline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Tiamulin	Summe aller Metaboliten, die zu 8-α-hydroxymutilin hydrolysiert werden können	Kaninchen	100 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Leber“	

1.2.9. Lincosamide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchst-menge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Pirlimycin	Pirlimycin	Rinder	100 µg/kg 100 µg/kg 1 000 µg/kg 400 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch“	

1.2.10. Aminoglykoside

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchst-menge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Paromomycin	Paromomycin	Rinder	500 µg/kg 1 500 µg/kg 1 500 µg/kg	Muskel Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
		Schweine, Kaninchen	500 µg/kg 1 500 µg/kg 1 500 µg/kg	Muskel Leber Nieren	
		Hühner	500 µg/kg 1 500 µg/kg 1 500 µg/kg	Muskel Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden“

B. Die folgenden Stoffe werden in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen (Verzeichnis der Stoffe, für die keine Höchstmengen für Rückstände gelten):

1. Anorganische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Natriumpropionat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten“	

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Decoquinat	Rinder, Schafe	Nur zur oralen Anwendung. Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird“
Natriumboroformiat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

6. Substanzen pflanzlichen Ursprungs

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Anisi stellati fructus, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Cinchonae cortex, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Cinnamomi cassiae cortex, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Cinnamomi ceylanici cortex, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Condurango cortex, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Frangulae cortex, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Gentianae radix, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten“	

C. Die folgenden Stoffe werden in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen (Verzeichnis der in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die vorläufige Höchstmengen festgesetzt sind):

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.2. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Josamycin	Josamycin	Hühner	200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 400 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Eier	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2002“

1.2.9. Polymyxine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchst-menge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Colistin	Colistin	Rinder, Schafe	50 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2002“
		Rinder, Schafe, Schweine, Hühner, Kaninchen	150 µg/kg	Muskel	
			150 µg/kg	Fett	
			150 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
		Hühner	300 µg/kg	Eier	

2. Mittel gegen Parasiten

2.1. Mittel gegen Endoparasiten

2.1.1. Salicylsäurederivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchst-menge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Oxyclozanid	Oxyclozanid	Rinder	20 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2002“
			20 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	
			10 µg/kg	Milch	
		Schafe	20 µg/kg	Muskel	
			20 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	